

RICHTLINIEN

des Landkreises Konstanz

über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Gruppenfreizeiten behinderter Menschen (Gruppenfreizeit-RL)

1. Definition und Aufgabe

Gruppenfreizeiten im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen, die unter Trägerschaft von teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, von öffentlichen Sonderschulen und Sonderschulkindergärten oder von den Familienunterstützenden Diensten im Landkreis Konstanz für Gruppen der von Ihnen betreuten behinderten Menschen durchgeführt werden. Sie sollen wie andere familienentlastende Maßnahmen mit dazu beitragen den Verbleib behinderter Menschen in ihrer häuslichen Umgebung zu sichern und betreuende Eltern oder sonstige Betreuungspersonen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu entlasten. Gruppenfreizeiten dienen auch der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

2. Personenkreis

Bei den Teilnehmern muss es sich um behinderte Menschen i. S. von § 53 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII handeln, die

- im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
- eine öffentliche Sonderschule oder öffentlichen Sonderschulkindergarten besuchen oder
- die einen Familienunterstützenden Dienst im Landkreis Konstanz in Anspruch nehmen und die ansonsten zu Hause leben.

3. Dauer der Maßnahme

Gruppenfreizeiten sollen mindestens 5 Tage, höchstens jedoch 14 Tage dauern.

4. Leistungen

Soweit der Landesrahmenvertrag nach §§ 76 ff SGB XII noch nicht beschlossen ist, wird für die Teilnahme an einer Gruppenfreizeit ein Zuschuss in Höhe von 9,20 € pro Tag und Teilnehmer gewährt. Leistungen werden jährlich und jeweils nur für eine Maßnahme gewährt. Dies gilt auch, wenn die mögliche Höchstdauer einer Gruppenfreizeit nicht ausgeschöpft wurde. Daneben wird bei teilstationärer Unterbringung der vereinbarte Tagessatz weiterbezahlt..

Weitere Leistungen für die Teilnahme an einer Gruppenfreizeit werden nicht gewährt.

5. Kostenbeitrag

Die Leistungen für Gruppenfreizeiten werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Personen nach § 19 Abs. 3 SGB XII gewährt.

Bei Behinderten aus teilstationären Einrichtungen ist der für diese Maßnahme festgesetzte Kostenbeitrag bzw. Aufwendungsersatz sowie ein eventueller Unterhaltsbeitrag auch für die Dauer der Gruppenfreizeit zu leisten.

6. Verfahren und Zuständigkeit

Leistungen für Gruppenfreizeiten werden nur für die Teilnehmer gewährt, für die der Landkreis Konstanz nach § 98 SGB XII örtlich und nach § 97 SGB XII sachlich zuständig ist oder wäre.

Die Leistungen werden auf Antrag der durchführenden Einrichtung gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Gruppenfreizeit zu stellen. Im Antrag sind Zeitraum, Ort und die voraussichtlichen Teilnehmer und Kosten pro Teilnehmer anzugeben. Nach Durchführung der Gruppenfreizeit werden die Zuschüsse mit einer Teilnehmerliste angefordert. Die Zuschüsse werden an die durchführende Einrichtung überwiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2006 in Kraft

Konstanz, den 31.07.06

F. Hämmerle